



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2015

Nr. 1

Rostock, 06.01.2015

Sozialordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom
17. Dezember 2014

Sozialordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

vom 17. Dezember 2014

Gemäß § 26 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, gibt sich die Studierendenschaft der Universität Rostock die folgende Sozialordnung:

Inhalt

I. Präambel	2
II. Leistungen der Studierendenschaft	2
§ 1 Soziale Härtefälle	2
§ 2 Semesterticketrückerstattung	2
§ 3 Externe Beratungsangebote	3
§ 4 Kostenerstattung der Kinderbetreuung während Gremiensitzungen	4
§ 5 Haushaltsvorbehalt	4
§ 6 Kostenersatz bei zu Unrecht erhaltenen Leistungen	4
III. Bestimmung der finanziellen Bedürftigkeit	5
§ 7 Einnahmen im Sinne dieser Ordnung	5
§ 8 Abzugsfähige Ausgaben	5
§ 9 Festlegung der Grenzen für Einnahmen	6
§ 10 Vermutung der Bedarfsdeckung	6
IV. Der Sozialausschuss	6
§ 11 Sozialausschuss	6
§ 12 Bestätigungspflicht	7
§ 13 Prüfung von Anträgen	7
§ 14 Datenschutzklausel	7
§ 15 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Sozialausschusses	8
V. Schlussbestimmung	8
§ 16 Inkrafttreten	8

I. Präambel

Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 2 des Landeshochschulgesetzes gehört es zu den Aufgaben der Studierendenschaft der Universität Rostock, für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange ihrer Studierenden einzutreten. Diese Sozialordnung regelt vor diesem Hintergrund die Förderungsvoraussetzungen und das Verfahren.

II. Leistungen der Studierendenschaft

§ 1 Soziale Härtefälle

(1) In besonders schwerwiegenden sozialen Notlagen (soziale Härtefälle) kann die Studierendenschaft der Universität Rostock ihre Studierenden finanziell unterstützen. Es gibt folgende Arten der Unterstützung:

1. Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket (§ 2).

Auf eine Unterstützungsleistung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Art der Unterstützung ist beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) schriftlich zu beantragen. Soweit vorhanden, sind die hierfür vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Die antragstellende Person hat eine Mitwirkungspflicht. Sie muss sämtliche geforderte Unterlagen und Nachweise beibringen, die für eine Antragsprüfung und Bescheidung gemäß dieser Ordnung notwendig sind.

(3) Über die Anträge entscheidet der Sozialausschuss des Studierendenparlaments (StuRa) nach dem Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit.

(4) Antragstellende haben in angemessenem Umfang zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation beizutragen. Der Bezug von Unterhaltsleistungen sowie anderen Sozialleistungen hat Vorrang vor der Anerkennung als sozialer Härtefall.

§ 2 Semesterticketrückerstattung

(1) Ein Rückerstattungsantrag ist bis spätestens zum 7. Mai im Sommersemester und bis spätestens zum 7. November im Wintersemester beim Sozialausschuss zu stellen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Rückerstattung. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Wird der Antrag fristgerecht, aber erst nach Semesterbeginn gestellt, erfolgt eine anteilige Erstattung. Erstattungen erfolgen spätestens am Ende des jeweiligen Semesters. Sie sind auf das jeweilige Semester beschränkt.

(2) Der Antrag muss schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Formular inklusive der notwendigen Nachweise innerhalb der in Absatz 1 genannten Ausschlussfristen gestellt werden. Bei Antragstellung fehlende Nachweise können noch bis zu den Ausschlussfristen nachgereicht werden.

(3) Verspätet eingegangene Anträge werden ohne inhaltliche Prüfung zurückgewiesen. Es gilt jeweils das Datum des Posteingangs. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag oder Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende. Anträge, die nicht innerhalb der Ausschlussfrist vervollständigt oder durch geeignete Nachweise belegt wurden, können abgelehnt werden.

(4) Aus wichtigem Grund kann eine Rückerstattung des Semestertickets erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- a. Anspruch auf unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz,
- b. Verwendung anderer Fahrscheine (Jahreskarten und Monatskarten), die sich mindestens über die Zonen 1-6 des VVW erstrecken. Sollte es sich um Monatskarten handeln, so sind diese für die ersten beiden Monate des Semesters einzureichen. Wochenkarten werden nicht akzeptiert,
- c. Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung,
- d. Exmatrikulation bis einschließlich 7. November im Wintersemester beziehungsweise 7. Mai im Sommersemester,
- e. Studienaufenthalt außerhalb Rostocks für mindestens drei zusammenhängende Monate des Semesters,
- f. Praktikum oder Promotion außerhalb Rostocks für mindestens drei Monate des Semesters,
- g. soziale Härtefälle nach Maßgabe einer Regelung im VVW-Vertrag oder den Bestimmungen in dieser Ordnung.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zudem an der Universität Rostock eingeschrieben sein.

(5) Ein sozialer Härtefall nach Absatz 4 Satz 2 Buchstabe g liegt vor, wenn die Einnahmen der antragstellenden Person ohne eigenes Verschulden unterhalb der gemäß § 9 festgelegten Einnahmengrenze liegt.

(6) Nähere Informationen zu den Erstattungskriterien befinden sich auch auf dem Antragsformular zur Rückerstattung.

§ 3

Externe Beratungsangebote

(1) Der AStA kann unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere §§ 18 und 21 der Finanzordnung, externe Beratungsangebote für Studierende vorhalten, sofern die Beratung studienrelevante Probleme zum Gegenstand hat. Verträge mit Dritten, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden, bedürfen der Genehmigung durch den StuRa. Das Vorhalten externer Beratungsangebote ist unzulässig, wenn sie in gleicher oder ähnlicher Weise von öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen geleistet werden können.

(2) Einer externen Beratung geht eine Beratung durch den AStA voraus. Der AStA entscheidet nach dem Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit über die Notwendigkeit einer externen Beratung.

(3) Die Fahrtkosten zu externen Beratungsstellen können als Dienstreise nach Maßgabe von § 20 und Anlage 7 zur Finanzordnung auf Antrag erstattet werden. Die Bestimmungen der Finanzordnung zu Reisekosten sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Der AStA gibt dem StuRa Art, Umfang und entstehende Kosten für externe Beratungsangebote in geeigneter Weise zur Kenntnis.

§ 4

Kostenerstattung der Kinderbetreuung während Gremiensitzungen

- (1) Studierende mit Kind(ern) haben ein Anrecht auf die Erstattung der Kosten einer angemessenen Betreuung ihres Kindes /ihrer Kinder für die Dauer der Teilnahme an Sitzungen universitärer Gremien als ordentliches, beratendes oder vom Vorsitz des Gremiums geladenes Mitglied. Die Dauer der Sitzungsteilnahme schließt einen angemessenen Zeitraum vor und nach Teilnahme an der Sitzung ein.
- (2) Die Kosten der Kinderbetreuung pro Stunde werden nur bis zu einer vom StuRa zuvor festgelegten Höhe übernommen. Die Übernahme der Kosten ist unzulässig, wenn die betreuende Person der Ehe- oder Lebenspartner eines Elternteils oder mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern verwandt oder verschwägert ist. Die Übernahme der Kosten ist ebenfalls unzulässig, wenn die Teilnahme an der Sitzung innerhalb der Betreuungszeiten der Betreuungseinrichtung stattfindet, in der das Kind angemeldet ist.
- (3) Der Betreuungsbedarf ist dem AStA im Vorhinein anzuzeigen. Die Abrechnung erfolgt monatlich zwischen einem Elternteil und dem AStA unter Nachweis entsprechender Abrechnungsbelege.

§ 5

Haushaltsvorbehalt

Die Förderung nach diesem Abschnitt wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgrund des vom StuRa festgestellten Haushaltsplans gewährt. Für die Förderungsarten nach dieser Ordnung ist ein eigenständiger Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft zu führen. Der Haushaltstitel soll mindestens die zur Hilfestellung benötigte Summe des Vorjahres umfassen.

§ 6

Kostenersatz bei zu Unrecht erhaltenen Leistungen

- (1) Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertretung die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten würde.
- (2) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Leistung erbracht worden ist. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.
- (3) Zum Kostenersatz nach Absatz 1 Satz 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 des SGB X (Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

III. Bestimmung der finanziellen Bedürftigkeit

§ 7

Einnahmen im Sinne dieser Ordnung

- (1) Nur die tatsächlichen Einnahmen des antragstellenden Haushalts im Antragsmonat und der zwei vorhergehenden Monate sind maßgeblich.
- (2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, ihre Einnahmen- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen, was mittels geschwätzter Kontoauszüge erfolgen soll. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind die Einnahmen und das Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner zu berücksichtigen. Davon ist abzusehen bei einer Erklärung nach § 10 Absatz 2. Die antragstellende Person hat in angemessenem Umfang zur Entlastung ihrer finanziellen Situation beizutragen. Hinderungsgründe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere der Erziehung von Kindern unter drei Jahren, chronisch kranke und körperlich Behinderte und/oder psychisch Beeinträchtigte werden vom Sozialausschuss nach billigem und pflichtgemäßem Ermessen anerkannt.
- (3) Anzurechnende monatliche Einnahmen sind:
- a) Das Einkommen der antragstellenden Person und der Partnerin oder des Partners,
 - b) Stipendien, Studienkredite und sonstige Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen,
 - c) Staatliche oder halbstaatliche Leistungen (z.B. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Wohngeldgesetz und der gesetzlichen Rentenversicherungen, das Elterngeld und Erziehungsgeld),
 - d) Unterhaltsleistungen,
 - e) Kapitaleinkünfte,
 - f) Kindergeld, sofern es für die antragstellende Person, an sie selbst gezahlt wird
- (4) Voll angerechnet werden im Fall von Absatz 3 Buchstabe d Unterhaltsleistungen von Dritten an die antragstellende Person, sowie durch Eltern, geschieden oder getrennt lebende Partner, Väter oder Mütter, der mit im Haushalt der antragstellenden Person lebenden Kinder, oder durch andere Personen. Eigene Einnahmen von Haushaltsmitgliedern der antragstellenden Person werden ebenfalls angerechnet.

§ 8

Abzugsfähige Ausgaben

Von den Einnahmen abzugsfähige Ausgaben sind:

- a) ein Sechstel des aktuellen Semesterbeitrags,
- b) die Kaltmiete,
- c) die Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung sowie die Kosten des Internetanschlusses,
- d) der Beitrag für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen,
- e) unvorhergesehene, unverschuldete Sonderausgaben.

§ 9 Festlegung der Grenzen für Einnahmen

- (1) Orientierungskriterium für die Entscheidung des Sozialausschusses stellen die Grenzen für Einnahmen dar.
- (2) Als Einnahmegrenze gilt für eine unzumutbare finanzielle Härte der Betrag von 85 von Hundert des BAföG-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (3) Weiterhin erhöht sich diese Einnahmegrenze für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche um 17 von Hundert des in § 28 des SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) festgelegten Regelsatzes.
- (4) Weiterhin erhöht sich dieser Betrag für jedes eigene Kind um das 1,4fache des in § 28 des SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) festgelegten Regelsatzes.
- (5) Für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des SGB XII geleistet wird, wird die Einnahmegrenze um 35 von Hundert des in § 28 des SGB XII festgelegten Regelsatzes erhöht.

§ 10 Vermutung der Bedarfsdeckung

- (1) Lebt eine antragstellende Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass die antragstellende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einnahmen und Vermögen erwartet werden kann.
- (2) Soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die antragstellende Person von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, ist dies an Eidesstatt zu versichern. Dies gilt nicht für Personen, die ihr eigenes Kind bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres betreuen.
- (3) Die Einnahmen der Ehepartnerin oder des Ehepartners oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners sind gemäß dieser Ordnung nachzuweisen.

IV. Der Sozialausschuss

§ 11 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss ist ein ständiger Ausschuss des StuRa. Er beschäftigt sich mit sozialpolitischen Themen und entscheidet über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in sozialen Härtefällen nach dieser Ordnung. Das zuständige AStA-Referat soll Mitglied des Sozialausschusses sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus §§ 15 bis 17 der Satzung der Studierendenschaft ergänzend.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Über Anträge nach dieser Satzung tagt der Sozialausschuss zur Wahrung der Sicherheit personenbezogener Daten hingegen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(3) Der Sozialausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Weitere Aufgabengebiete, wie Protokollführung und Administration, können nach Bedarf des Sozialausschusses an einzelne Ausschussmitglieder vergeben werden, wobei Protokollführung und Sitzungsleitung nicht von derselben Person ausgeführt werden darf.

(4) Der Sozialausschuss legt dem StuRa zum Ende der Wahlperiode und vor der ersten Lesung des Haushaltes und gegebenenfalls des Nachtragshaushaltes einen Rechenschaftsbericht inklusive einer Statistik über die behandelten Anträge vor. Die Statistik umfasst mindestens die Anzahl der behandelten Anträge sowie die der positiven und negativen Bescheide. Ebenso ist dem StuRa in Abstimmung mit dem Finanzreferat und der Buchhaltung des AStA eine Endabrechnung der durch den Sozialausschuss bewilligten Gelder vorzulegen.

§ 12 Bestätigungspflicht

Hat der Sozialausschuss sich für die Gewährung einer Unterstützung entschieden, wird dies durch Unterschrift von zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Sozialausschusses dokumentiert. Für die Bearbeitung ist das dafür vorgesehene Formular für die Beschlussfesthaltung des Sozialausschusses zu verwenden. Sollte auf dem Antragsformular ein entsprechendes Feld zur Bearbeitung des Antrages vorhanden sein, ist dieses zu verwenden und auszufüllen. Andernfalls ist das beschlossene und von der Sitzungsleitung und der Protokollantin/dem Protokollanten unterschriebene Protokoll der jeweiligen Sitzung maßgeblich.

§ 13 Prüfung von Anträgen

Zum Ende eines jeden Semesters soll stichprobenhaft eine Prüfung von bewilligten und abgelehnten Anträgen durch das dafür zuständige Fachreferat und das Finanzreferat erfolgen. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem StuRa zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 14 Datenschutzklausel

(1) Die für die Bearbeitung des Antrags auf Unterstützung benötigten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Mit der Unterschrift unter dem Antrag bestätigt die antragstellende Person ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung im Sozialausschuss.

(3) Die Mitglieder des Sozialausschusses, das Fachreferat, das Finanzreferat und alle Beteiligten im Mitarbeiterverhältnis sind zur Verschwiegenheit über die Daten der antragstellenden Person und die Beratungen des Sozialausschusses verpflichtet.

(4) Die Akten werden für zehn Jahre durch den Sozialausschuss vertraulich archiviert.

§ 15
Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Sozialausschusses

(1) Belastende Entscheidungen des Sozialausschusses, vor allem die vollständige oder teilweise Nichtgewährung beantragter Leistungen, sind der antragstellenden Person schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird durch ein für Administration zuständiges Mitglied oder den Vorsitz des Sozialausschusses ausgestellt und muss von mindestens zwei Mitgliedern des Sozialausschusses unterzeichnet werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Sozialausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialausschuss Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Hält der Sozialausschuss den Widerspruch für begründet, hilft er ihm ab. Anderenfalls leitet der Sozialausschuss ihn zur Entscheidung an den StuRa weiter. Der Widerspruchsbescheid wird postalisch zugestellt.

V. Schlussbestimmung

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Sozialordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Rostock am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

(2) Mit Wirksamwerden dieser Ordnung finden die Regelungen in § 5 und im Fachanhang zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock in der Fassung vom 8. Dezember 2011 zur Semesterticketrückerstattung keine Anwendung mehr.

(3) Die nach dieser Ordnung notwendigen Formulare werden vom Sozialausschuss stetig den aktuellen Gegebenheiten angepasst und dieser Ordnung angehängt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des StuRa der Universität Rostock vom 10. Dezember 2014 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom 17. Dezember 2014.

Rostock, den 16. Dezember 2014

Christian Lüth
Präsident des StuRa

Clemens Schiewek
Vorsitz des ASTA

Rostock, den 17. Dezember 2014

Der Rektor
Der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck